

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025

10.06.2025

Nummer 26

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Gewässerausbau zur Kiesumlagerung in der Iller in Zusammenhang mit den Abrissarbeiten der B19 Brücke über die Iller bei Sigishofen, Sonthofen;

Antragsteller: STRABAG AG - Hoch- Ingenieur- und Verkehrswegebau, vertr. durch Herrn Martin Niederkircher, Breitwies 32, 5303 Thalgau – Österreich

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die STRABAG AG – Hoch- Ingenieur- und Verkehrswegebau, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 10.04.2025 die Plangenehmigung für die Kiesumlagerung in der Iller in Zusammenhang mit den Abrissarbeiten der B19-Brücke über die Iller bei Sigishofen in Sonthofen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Baufirma STRABAG AG baut derzeit im Auftrag des Staatlichen Bauamt Kempten den Ersatzneubau der Brücke der Bundesstraße B19 über die Iller zwischen Sonthofen und Sigishofen. Diese Straßenbaumaßnahme inklusive des Abbruchs der bestehenden alten Brücke und der Brückenneubau ist insgesamt in einen straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren bzw. -beschluss durch die Regierung von Schwaben vom 07.07.2023 (AZ: RvS-SG32-4354.1-2/41) behandelt worden. Im Zuge der bereits laufenden baulichen Umsetzung des Vorhabens hat nun die Baufirma ein etwas geändertes Vorgehen zum Abbruch der alten Brücke eingebracht. Die bauzeitlichen Eingriffe bzw. Veränderungen im Gewässerbett eines solchen nun beabsichtigten Abbruchvorhabens sind nicht mehr gänzlich durch die o.g. Planfeststellung gedeckt.

Daher beantragt die STRABAG AG nun die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Kiesumlagerung in der Iller. Die Abrissarbeiten werden dabei in vier Phasen aufgeteilt.

Abbruch des (nördlichen) rechten Brückenfelds:

Phase 1: Der Abbruch des rechten Brückenfeldes erfolgt grundsätzlich weiterhin nach der bereits geplanten bzw. planfestgestellten Vorgehensweise. Das heißt, der konventionelle, kleinteilige Abbruch wird mit Hydraulikbaggern bei erwarteten niedrigen Abflussverhältnissen ($<40 \text{ m}^3/\text{s}$) in der Iller durchgeführt. Dies geschieht im Trockenbau auf der bauzeitlich errichteten Reißdammschüttung mit einer maximalen Höhe von 736,40 m ü. NN, von unten ausgehend. Das Abbruchmaterial wird dabei unverzüglich von der Reißdammschüttung aus dem Gewässerbett entfernt.

Abbruch des (südlichen) linken Brückenfelds:

Phase 2: Umschichtung der Reißdammvorschüttung von der rechten Illerseite auf die linke Illerseite. Der Abtrag erfolgt schrittweise von der rechten Uferseite aus und öffnet dort einen Abflussquerschnitt. Das rechts von der Reißdammschüttung abgetragene Kiesmaterial wird zum Aufbau einer neuen Reißdammschüttung auf der linken Seite eingebaut und verringert dort den Abflussquerschnitt. Zur kurzfristigen Erosionssicherung ist dort am Reißdamm gegebenenfalls der Einbau von Big Packs vorgesehen.

Phase 3: In dieser Phase wird die Umlagerung der Reißdammvorschüttung mit einer Oberkante von maximal 736,40 m ü. NN auf der linken Illerseite fertiggestellt. Der Brückenüberbau wird dann über dieser Reißdammschüttung – ähnlich dem Abbruch des anderen Brückenfeldes (Phase 1) – als konventioneller, kleinteiliger Abbruch mit Hydraulikbaggern bei zu erwartenden niedrigen Abflussverhältnissen ($<40 \text{ m}^3/\text{s}$) in der Iller durchgeführt. Dabei erfolgt auch die umgehende Entfernung des Abbruchgutes von der Reißdammschüttung aus dem Gewässerbett.

Phase 4: Nach vollständigem Abbruch des linken Brückenüberbaus erfolgt die erneute Umlagerung der bauzeitlichen Reißdammvorschüttung von der linken Gewässerseite zurück auf die rechte Illerseite. Dieser Rückbau der Reißdammvorschüttung ist so geplant, dass die darunterliegende Illersohle möglichst nicht beeinträchtigt wird. Bei dieser vorgesehenen Abbruchvariante („STRABAG-Variante 2“) werden deutlich mehr Umbauten bzw. bauzeitliche Veränderungen in der Gewässersohle vorgenommen als in der ursprünglichen Variante der seinerzeitigen Planfeststellungsplanung. Die Firma STRABAG legt in ihren Antragsunterlagen mehrfach dar, dass sie die Arbeitsschritte mit bauzeitlich massiven Einwirkungen auf den Abflussquerschnitt der Iller nur in engen Zeiträumen (maximal 48 Stunden) bei Niedrigwasserabfluss durchführen wird und ihre Arbeitsabläufe zum Brückenabbruch daran ausrichtet und abstimmt.

Für das Gesamtvorhaben wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die hier durchgeführte Vorprüfung bezieht sich lediglich auf die Kiesumlagerung in der Iller.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Kiesumlagerung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

158

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Internet sowie zur öffentlichen Auslegung der Neuaufstellung (Änderung) des Bebauungsplanes "Mangoldsweg"

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i.Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.06.2025 den Entwurf zur Neuaufstellung (Änderung) des Bebauungsplanes "Mangoldsweg" mit Begründung in der Fassung vom 02.06.2025 gebilligt und für die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 13a BauGB wird die Neuaufstellung (Änderung) des Bebauungsplanes "Mangoldsweg" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich im zentral südlichen Bereich des Hauptortes der Gemeinde Burgberg i.Allgäu. Im Osten grenzt es an die Ausläufer des Grünten. Es umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 181, 182, 182/3, 182/4, 182/5, 185, 2027 (Teilfläche), 2027/2 (Teilfläche), 2027/16 (Teilfläche), 2028/5, 2029/2, 2029/3, 2029/8, 2029/10 und 2029/11. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 02.06.2025 wird in der Zeit vom 16.06.2025 bis 18.07.2025 im Internet auf der Internetseite <https://gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bau/bauleitplaene/> der Gemeinde Burgberg i.Allgäu veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 02.06.2025 in der Zeit vom 16.06.2025 bis 18.07.2025 im Rathaus der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (Grüntenstrasse 2, 87545 Burgberg i.Allgäu), erstes Obergeschoss, Bauamt während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus

(Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 02.06.2025 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@burgberg.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

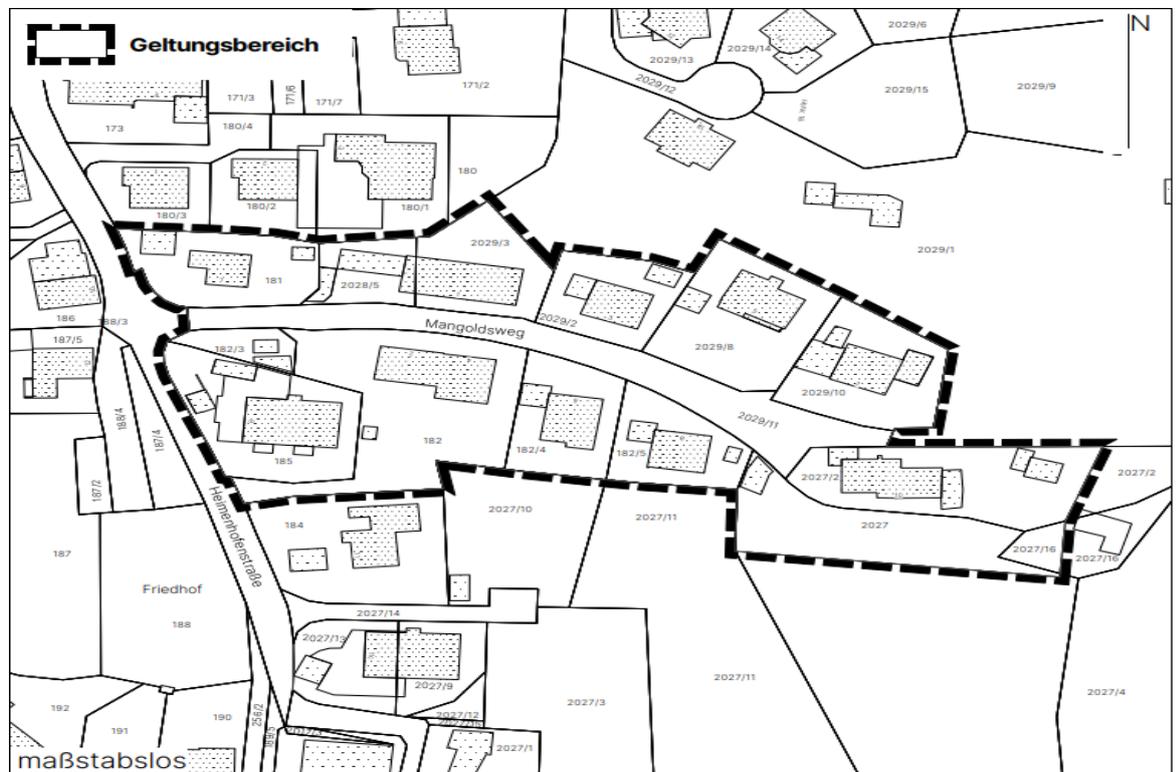
Burgberg i.Allgäu, den 03.06.2025
GEMEINDE BURGBERG I.ALLGÄU

Gez.

André Eckardt
Erster Bürgermeister

159

Anlage zu Nr. 159 Gemeinde Burgberg



Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 08.02.2023 und Ergänzungsbescheid vom 27.05.2025, (Bpl.Nr. 0673/22), die brandschutztechnische Ertüchtigung gemäß Brandschutznachweis - Anbau einer Fluchttreppe in der Mühlenstraße 16 in Oberstaufen, (Fl.Nr. 496/3, 502/6), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S.2.37 und beim Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Diana Riederer

160

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg

Satzung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 04.06.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) erlässt die Gemeinde Burgberg i. Allgäu folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Fälligkeit der Gebühr

- (1) die Gebühr entsteht ,
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung ,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte
 - a) für Einzelgräber für Kinder 380,00 €
 - b) für Urnengräber 720,00 €
 - c) für Urnengräber mit Stele (Gemeinschaftsurnengrabfeld) 480,00 €
 - d) für eine anonyme Bestattung 360,00 €
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 1.400,00 €
- (3) Die Grabgebühr für die Grabkammern beträgt bei
 - a) bei einfacher Belegung 975,00 €
 - b) bei zweifacher Belegung 1.455,00 €
 - c) bei dreifacher Belegung 1.905,00 €
- (4) Wird während der Laufzeit des Benutzungsrechts eine Bestattung vorgenommen und ist dadurch die Laufzeit des Nutzungsrechts zu verlängern, wird die Grabgebühr anteilig nach dem Zeitraum der Verlängerung berechnet.
- (5) Bei Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist die Grabgebühr zu bezahlen, die zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs gilt.
- (6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen für die Grabherstellung und Wiedereinfüllung in Einzel- und Familiengräber

a) bei normaler Tiefe (1,80 m)	1.240,00 €
b) bei Tieferlage (2,40 m)	1.380,00 €
c) bei Kindergräbern	500,00 €
d) bei Urnengräbern	310,00 €
e) bei Grabkammern	600,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für jeden angefangenen Tag für:

a) Personen ab Vollendung des 10. Lebensjahr	180,00 €
b) Kinder bis zum 10. Lebensjahr	90,00 €
c) Urnen	90,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die sonstigen Gebühren betragen für:

a) Ausgrabung einer Leiche	820,00 €
b) Ausgrabung einer Leiche bis zum vollendeten 10. LJ	410,00 €
c) Ausgrabung bzw. Umbettung einer Urne	200,00 €
d) die gemeindliche Aufsicht bei Umbettungen	60,00 €
e) die Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof	
1) für Einzelgenehmigung	50,00 €
2) für nachträgliche Auflagen, Zurücknahmen oder Widerruf	50,00 € bis 600,00 €
f) die Erteilung von Genehmigungen und Einzelanordnungen nach dem Bestattungsrecht	50,00 € bis 250,00 €

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht ausgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.11.2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 11. Dezember 2014 außer Kraft.

Burgberg i.Allgäu, den 04.06.2025
GEMEINDE BURGBERG I.ALLGÄU

Gez.

André Eckardt
Erster Bürgermeister

161

Bekanntmachung des Landkreises Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 05.06.2025, 142-SF/Ri/OA-Y3327
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Rimmel
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de
Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ernesto De Rosa
Zuletzt wohnhaft in: Bergstr. 1A in 87527 Sonthofen
Fahrstellnummer: VXXUPHNKKL4328752, amtl. Kennz.: OA-Y3327

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 28.05.2025, 142-SF/Ri/OA-Y3327,
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos
ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 28.05.2025, 142-SF/Ri/OA-Y3327, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes
Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch
die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rimmel

Verwaltungsfachangestellter

162

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 05.06.2025, 142-SF-Ak/OA-DI2022

Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Herr Aktas

Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05

Telefon: 08321/612-3001, Telefax: 08321/612-6767 E-Mail: zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Daniel Pinder

Zuletzt wohnhaft in: 87527 Sonthofen, Mittagstr. 28 A

Fahrgestellnummer: ZFA25000001352555, amtl. Kennz.: OA-DI2022

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 28.05.2025, 142-SF-Ak/OA-DI2022, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 28.05.2025, 142-SF-Ak/OA-DI2022, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

S. Aktas

VA

163

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Vollzug der Wassergesetze

Erweiterung Skigebiet Söllereck: Errichtung von Anlagen zur Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee in Zusammenhang mit der Reaktivierung des Höllwiesliftes, einschließlich wasserbaulichen Maßnahmen am Ziegelbach (Grundbach)

Antragstellerin: Oberstdorfer Bergbahn AG, Kornau-Wanne 7, Oberstdorf

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

Bescheid:

1. Beschneiungsanlagen

Die Oberstdorfer Bergbahn AG (Antragstellerin) erhält nach Art. 35 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) die Genehmigung für Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen, zur Erzeugung einer Schneedecke im Bereich des Höllwiesliftes bzw. für die Beschneiung der Piste 5 mit 2,26 ha, der Piste 6 mit 3,30 ha und der Schleppspur mit 0,51 ha (insgesamt 6,07 ha).

2. Gewässerausbau

Die Oberstdorfer Bergbahn AG erhält für die Gewässerumgestaltung des Ziegelbaches (Grundbach) gem. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG die Genehmigung des Planes nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese umfasst die Gewässerkonsolidierung mit Wasserbausteinen, die Errichtung einer Holzkrainerwand sowie die Verlängerung einer bestehenden Bachverrohrung. Die Genehmigung für Anlagen nach Art. 20 BayWG (zu § 36 Abs. 1 Nr. 1 WHG) im 60 m-Bereich des Gewässers, für die Errichtung einer Furt (mit inne liegender Rohrleitung), Leitungsanlagen und Zufahrt zum Höllwieslift konzentrieren sich in der Plangenehmigung nach § 68 WHG.

3. Sofortvollzug

Für die Maßnahmen Nr. 1 und 2 wird Sofortvollzug angeordnet.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Bescheid erhält Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den Belangen der Natur und Ökologie, Wasserwirtschaft und Immissionen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Gez.
Kellner

Hinweis:

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie der genehmigten Unterlagen können in der Bauverwaltung der Marktgemeinde Oberstdorf im Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, vom 11.06.2025 bis 27.06.2025 während den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern schriftlich angefordert werden. Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Oberstdorf, den 05.06.2025

Gez.
i.V. Friedrich Sehrwind
Zweiter Bürgermeister

164

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Internet sowie zur öffentlichen Auslegung zum Planersatzverfahren nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Verlegung der "Seestraße"

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt hat in seiner Sitzung vom 03.06.2025 die Durchführung des Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB beschlossen und die Planungen zur Verlegung der Seestraße genehmigt. In der gleichen Sitzung wurden die vorliegenden Unterlagen anerkannt und in Anlehnung an die Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit (= Offenlage) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Anlass und Ziel/Räumlicher Geltungsbereich

Es ist beabsichtigt, die bisherige Seestraße zu verlegen. Die neu geplante Trasse verläuft nordöstlich der bestehenden Straßenverbindung. Gegenüber der Tankstelle schließt sie nahezu rechtwinklig an die B 308 an und verläuft dann etwa 100m Richtung Nordosten. Der weitere Verlauf führt entlang des bestehenden Parkplatzes. Westlich des Alpseehauses schließt die Trasse an die bestehende Kreuzung Seestraße/Kirchsteige an.

Die bestehende Straßenverbindung wird teilweise entsiegelt und zurückgebaut, soll jedoch noch teilweise dem Vorhabenträger für die künftige Erschließung der beabsichtigten Betriebserweiterung dienen. Die bestehenden Einmündungen zur Kirchsteige sowie zur B 308 werden umgebaut.

Der genaue Geltungsbereich ist den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen.

Die Baumaßnahme ist etwa 330 m lang und soll im Herbst 2025 ausgeführt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Planunterlagen werden in der Zeit vom 11.06.2025 bis 11.07.2025 im Internet unter der Internetadresse <https://www.stadt-immenstadt.de/bauen-umwelt/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/> der Stadt Immenstadt im Allgäu veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Planungsunterlagen in der Zeit vom 11.06.2025 bis 11.07.2025 im Rathaus der Stadt Immenstadt im Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt im Allgäu), Zimmer 309 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag und Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, Mittwoch von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr sowie Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.).

Die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der aktuellen Fassung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

